Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39. Jahrgang 1898.

1282. 1466. Auf den Bericht vom 7. September d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, diejenigen Grundstücke, welche nach dem anbei zurückfolgenden Plane zur Anlage von Garnison-Schießständen im Broich'er Walde in Aussicht genommen sind, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Neues Palais, den 14. September 1898. I. M. 3635.

gez: **Wilhelm** R.

Zugleich für den Minister des Innern
ggez.: von Goßler.

An den Minister des Innern und den Kriegsminister.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1283. 1470. Das zu Berlin am 22. September 1898 ausgegebene 46. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2517. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 22. September 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1284. 1434. Der am 7. März 1881 zu Göttingen geborenen Dorothea Johanna Hümpel habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familien „Pohl" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 21. September 1898. I. C. 8697.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1285. 1435. Dem am 4. April 1854 zu Halzenberg geborenen Kommis Hermann Lump nebst seiner Ehefrau und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Maria Luise Lump, geboren am 22. Mai 1886 zu Radevormwald, 2. Hermine Anna Lump, geboren am 8. August 1887 zu Radevormwald, 3. Hermann Johann Lump, geboren am 10. Februar 1889 zu Radevormwald, 4. Henriette Elisabeth Martha Lump, geb. am 25. Dezember 1890 zu Radevormwald, 5. Emma Margaretha Lump, geboren am 13. Mai 1893 zu Radevormwald, habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Ley" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 21. September 1898. I. C. 8700.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1286. 1436. Unter Bezugnahme auf den §. 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und Nr. 12, Ziffer VI, Abs. 2 der hierzu erlassenen Ausführungs-Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. August 1896 werden diejenigen Personen, die im Jahre 1899 ein Wandergewerbe betreiben wollen, hierdurch aufgefordert, die Anmeldung spätestens im Monat Oktober d. Js. bei dem Bürgermeisteramte ihres Wohnortes zu bewirken. Bei der Anmeldung sind die Waaren, mit denen zu handeln beasichtigt wird, und die gewerblichen oder künstlerischen Leistungen und Schaustellungen, die dargeboten werden sollen, besonders zu bezeichnen.

Jede Anmeldung muß ferner die Anzahl der mitzuführenden Begleiter und der Transportmittel enthalten. Hierbei ist über die Verrichtungen der Begleiter, sowie über die Beschaffenheit und die Bestimmung der Transportmittel Auskunft zu geben. III. A. 10304.

Düsseldorf, den 23. September 1898.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. und II. Abth.
J. V.: Bloem. Röder.

1287. 1437. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Zimmerer-, Tischler-, Drechsler- und Stellmacher-Handwerk im Bezirke der Stadtgemeinde Wesel mit dem Sitze in Wesel und dem Namen: „Zimmerer- und Tischler-Innung zu Wesel" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorgenannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 22. September 1898. I. F. 8549.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1288. 1438. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung

1. für das Schuhmacher-, Sattler- und Polsterer-
2. für das Schneider-Handwerk,

im Bezirke der Gemeinde Vohwinkel, zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Mettmann zu Vohwinkel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 21. September 1898. I. F. 8547.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1289. 1439. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für

1. das Schneider-Handwerk und
2. das Metzger-Handwerk,

im Bezirke der Bürgermeisterei Rees Stadt und Land zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Wesel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 21. September 1898. I. F. 8485.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1290. 1440. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für

1. das Bäcker- und Müller-Handwerk und
2. das Schuhmacher-, Sattler- und Polsterer-Handwerk

im Bezirke der Bürgermeisterei Rees Stadt und Land zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Wesel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 21. September 1898. I. F. 8488.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1291. 1441. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirke der Bürgermeisterei Beeck zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Ruhrort zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 21. September 1898. I. F. 8543.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1292. 1442. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Betrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Fleischer-Handwerk im Stadtbezirk Rheydt mit dem Sitze in Rheydt und dem Namen: „Fleischer-Innung zu Rheydt" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Fleischer-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Fleischer-Innung zu Rheydt.

Düsseldorf, den 21. September 1898. I. F. 8517.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1293. 1447. Auf Grund des §. 100 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 und des Artikels 6 Ziffer 2 Absatz 2 dieses Gesetzes ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schlosser-Handwerk im Stadtbezirk Düsseldorf mit dem Sitze in Düsseldorf und dem Namen „Schlosser-Innung zu Düsseldorf" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schlosser-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schlosser-Innung zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 23. September 1898. I. F. 8608.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1294. 1450. Der Ortsschulinspektor Hauptlehrer Backhaus in Linden, Bürgermeisterei Höhscheid, ist unter der Entbindung von der Ortsschulinspektion zum Rektor der evangelischen Schule zu Linden ernannt worden.

Düsseldorf, den 23. September 1898. II. A. 5753.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

1295. 1448. Auf Grund des §. 100 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 und des Artikels 6 Ziffer 2 Absatz 2 dieses Gesetzes ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Stadtbezirk Barmen mit dem Sitze in Barmen und dem Namen „Schneider-Innung zu Barmen" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneiderhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Zur gleichen Zeit schließe ich die bisherige Schneider-Innung zu Barmen.

Düsseldorf, den 23. September 1898. I. F. 8606.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1296. 1449. Auf Grund des §. 100 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 und des Artikels 6 Ziffer 2 Absatz 2 dieses Gesetzes ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Tischler-Handwerk im Stadtbezirk Krefeld mit dem Sitze dortselbst und dem Namen: „Tischlermeister-Innung zu Krefeld" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Tischlerhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Zur gleichen Zeit schließe ich die bisherige Tischlermeister-Innung zu Krefeld.

Düsseldorf, den 23. September 1898. I. F. 8607.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1297. 1451. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Stadtbezirk Rheydt mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Schneider-Innung zu Rheydt" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schneider-Innung zu Rheydt.

Düsseldorf, den 24. September 1898. I. F. 8639.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1298. 1456. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schreiner-, Zimmerer-, Drechsler-, Stellmacher- und Bildhauer-Handwerk im Stadtbezirk Oberhausen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Oberhausen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf den 24. September 1898. I. F. 8716.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1299. 1458. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schreiner-, Stellmacher-, Drechsler- und Böttcher-Handwerk im Stadtbezirk Rheydt zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Rheydt zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 24. September 1898. I. F. 8699.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1300. 1459. Der Photograph Robert Heinrich Zensen zu Schiefbahn hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 7326 für das Jahr 1898 ertheilten zum Aufstellen einer Photographiebude berechtigenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gewerbeschein verloren. Die nach dessen Verbleib angestellten Ermittlungen sind erfolglos geblieben.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. September 1898. III. A. 10215.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abtheilung.
J. V.: Röder.

1301. 1457. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maurer-, Schlosser-, Schmiede-, Klempner- und Installateure-, Bautischler-, Maler- und Anstreicher-, Dachdecker-, Stuckateure- und Zimmerer-Handwerk im Bezirke der Gemeinde Bohwinkel zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Mettmann zu Bohwinkel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 24. September 1898. I. F. 8696.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1302. 1462. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 16. Juni 1893 I. III. A. 3978 (A.-Bl. S. 338) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag, den 7. November d. Js. festgesetzt ist.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Düsseldorf, den 27. September 1898. I. E. 6320.
Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Rheinbaben.

1303. 1464. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. d. Mts. ist dem Ingenieur Goldenberg beim Bergischen Dampfkessel-Revisionsverein in Barmen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln ertheilt worden.

Düsseldorf, den 25. September 1898. I. F. 8645.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1304. 1473. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 38. Jahreswoche vom 18./9. bis 24./9. 1898.

Kreis.	Ruhr.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	4	—	4	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Essen (Land) .	54	6	—	—	—	—	—	—	—	—	23	2	4	—	4	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	1	6	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
Lennep . . .	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	3	—	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Mülheim . .	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	—	3	—	3	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	9	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Ruhrort . . .	154	11	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	7	1	1	—	1	1
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	216	17	—	—	27	2	—	—	—	—	38	2	57	3	40	3	4	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 30. September 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1305. 1463. Der am 1. September 1885 zu Monheim geborenen Katharina Bilk und dem am 27. August 1888 zu Monheim geborenen Peter Bilk habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Heinrichs" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 25. September 1898. I. C. 8923.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1306. 1467. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung hiesiger Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 12. d. Mts., II. D. Nr. 1619 — veröffentlicht in Stück 37 Nr. 1223 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Sr. Majestät der Kaiser und König zu genehmigen geruht haben, daß neben der am Erntedankfeste, den 2. Oktober d. Js., zur Abhülfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Landeskirche der älteren Landestheile stattfindenden Kirchenkollekte in der darauffolgenden Zeit in den evangelischen Haushaltungen für den gedachten Zweck eine Hauskollekte durch kirchliche Organe abgehalten werde.

Die Kreiskassen haben auch diese Erträge behufs Ablieferung an die hiesige Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 28. September 1898. II. E. 2225.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Rheinbaben.

1307. 1471. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 28. Januar d. Js. IV. A. 8777/III 19400 die Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine schmalspurige, elektrisch zu betreibende Schienenverbindung für den Personenverkehr von Freudenberg nach Remscheid durch die Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg gestattet hat, wird in nächster Zeit mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten begonnen werden.

Unter Hinweis auf §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungsarbeiten auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals zur Absteckung der Bahnlinie auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des §. 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 26. September 1898. B. A. I. 4709.

Namens des Bezirks-Ausschusses, I. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

1308. 1472. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. Juni d. Js. Nr. 9175, dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Burgsponheim im Kreise Kreuznach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Bau eines neuen Pfaarhauses eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Juni 1899 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Hauskollekte sind beauftragt worden: 1. Zimmer, Philipp, 2. Euler, Jakob, 3. Erbach, Philipp, 4. Spengler, Christoph, 5. Stephan, Heinrich, 6. Hand, Andreas, 7. Hand, Johann, 8. Spengler, Heinrich IV, 9. Heimer, Jakob, 10. Stumpf, Hermann, sämmtlich zu Burgsponheim, 11. Flatten, Heinrich zu Elberfeld, 12 Abt, August zu Sien.

Düsseldorf, den 26. September 1898. II. E. 2241.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

1309. 1474. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Betrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirke der Stadt M.-Gladbach und der Landbürgermeisterei M.-Gladbach-Land mit dem Sitze in der Stadt M.-Gladbach und dem Namen: „Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde M.-Gladbach" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditor-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Bäcker-Innung zu M.-Gladbach.

Düsseldorf, den 28. September 1898. I. F. 8773.

Der Regierungs-Präsident: J. V.: Grüttner.

1310. 1475. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Metzger-Handwerk im Stadtbezirk Viersen mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Metzger-Innung zu Viersen" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Metzger-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 28. September 1898. I. F. 8771.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1311. 1443. Die Schiffsvermessungsbehörde zu Duisburg wird zum 1. Oktober d. Js. aufgehoben.

Für die nach der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (R.-G.-Bl. S. 161 u. fgd.) in der Rheinprovinz vorzunehmenden Schiffsvermessungen ist vom gleichen Zeitpunkte ab die Vermessungsbehörde zu Emden zuständig.

Köln, den 23. September 1898. A. 20061.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Steinbach.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1312. 1453. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Krefeld ist ferner für folgendes Grundstück erfolgt:

Flur 1 Parzelle 2260/95.

Krefeld, den 23. September 1898. Nr. 3439.

Königliches Amtsgericht.

1313. 1445. Die Bekanntmachung in Stück 33 des Amtsblatts unter Nr. 1108 und 1203 enthält insofern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einen Irrthum, als es anstatt „für Flur 2 Nr. 1128/2798" heißen muß: für Flur 2 Nr. 1128/279p. der Gemeinde Oedt ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt.

Kempen, den 23. September 1898. G. A. I. 44.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

1314. 1446. Gemäß §. 66 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für das in den Gemeinden Alpen, Huck, Drüpt und Rheinberg belegene Bergwerk „Alpen" begonnen ist.

Rheinberg, den 17. September 1898. G. A. 2/1.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

1315. 1454. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Gemeinde Reusrath:

Flur 15 Nr. 620/188, 190.191/XI.72, Flur 16 Nr. 858/58, Flur 20 Nr. 105, 106, 110/XI.95 früher, jetzt 617/110. G. A. I. Nr. 8.

Opladen, den 27. September 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

1316. 1461. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 5 zu 782/201 ꝛc. (b/Ca), zu 783/203 ꝛc. (d/Ca), zu 784/204 (f/Ca), zu 786/210 ꝛc. (h/Ca), zu 788/0.249 (l/Ca), Flur 17 zu 707/300 ꝛc. (b/Ca), zu 714/285 ꝛc. (d/Ca), zu 715/284 ꝛc. (f/Ca), zu 716/33 ꝛc. (h/Ca), zu 716/33 ꝛc. (i/Ca), zu 717/74 ꝛc. (l/Ca), zu 718/75 ꝛc. (n/Ca), zu 719/83 ꝛc. (p/Ca), zu 720/81 ꝛc. (r/Ca), zu 721/80 ꝛc. (t/Ca), zu 722/87 ꝛc. (v/Ca), zu 723/87 ꝛc. (x/Ca), zu 723/87 ꝛc. y/Ca), zu 726/87 ꝛc. (a.1/Ca), zu 726/87 ꝛc. (b.1/Ca), zu 727/238 ꝛc. (d.1/Ca), zu 729/111 ꝛc. (f.1/Ca), zu 731/112 ꝛc. (h.1/Ca), zu 733/162 ꝛc. (k.1/Ca), zu 734/162 ꝛc. (m.1/Ca), zu 736/113 ꝛc. (p.1/Ca) zu 737/114 ꝛc. (r.1/Ca), zu 737/114 ꝛc. (s.1/Oa), zu 742/161 ꝛc. (u.1/Ca), zu 742/161 ꝛc. (v.1/Ca), zu 743/160 ꝛc. (x.1/Ca), zu 745/173 ꝛc. (z.1/Ca), zu 750/163 ꝛc. (c.2/Ca), zu 751/0.162 (w.3/Ca), zu 751/0.162 (x.3/Ca), zu 752/0.114 (p.4/Ca), Flur 16 zu 630/188 ꝛc. (e.2/Ca), zu 630/188 ꝛc. (f.2/Ca), zu 631/191 ꝛc. (i.2/Ca), zu 633/232 ꝛc. (l.2/Ca), zu 634/198 ꝛc. (n.2/Ca), zu 634/190 ꝛc. (v.2/Ca), zu 634/190 ꝛc. (p.2/Ca), zu 635/0.189, (d.4/Ca), zu 635/0.189 (e.4/Ca), Flur 3 zu 1133/336 ꝛc. (b/Ca), zu 1133/336 ꝛc. (c/Ca), zu 1134/334 ꝛc. (e./Ca), zu 1135/350 ꝛc. (g./Ca), zu 1136/351 ꝛc. (i./Ca). zu 1137/291 ꝛc. (k./Ca), zu 1138/291 ꝛc. (m./Ca), zu 1142/360 ꝛc. (v./Ca), zu 1143/359 ꝛc. (q./Ca), zu 1144/358 ꝛc. (s.Ca), zu 1145/352 ꝛc. (u /Ca), zu 1145/352 ꝛc. (v./Ca), zu 1146/353 ꝛc. (x./Ca), zu 1149/341 ꝛc. (z./Ca), zu 1150/0.291 (u.1/Ca), zu 1150/0.291 (v.1/Ca), Flur 4 zu 909/389 ꝛc. (b.1/Ca), zu 910/389 ꝛc. (d.1/Ca), zu 911/399 ꝛc. (f.1/Ca), zu 911/399 ꝛc: (g.1/Ca), zu 911/399 ꝛc. (h.1/Ca) zu 912/0.389 (z.1/Ca), zu 912/0.389 (d.2/Ca), der Gemeinde Lüttringhausen (aus grundsteuerfreien Wegen).

Lennep, 27. September 1898. G. B. II. 10.

Königliches Amtsgericht.

1317. 1444. I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. September 1898.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober d. Js. an bis zum 5. November incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 24. September 1898.

Die Immatriculations-Kommission.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1318. 1455. Das Winter-Halbjahr 1898/99 beginnt **am Samstag, den 15. Oktober d. Js.**, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen. II. C. 3809.

Münster i. W., den 3. September 1898.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie: Killing.

Personal-Nachrichten.

1319. 1459. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Hauptlehrern Egidius Matthey in M.-Gladbach, Karl Franck in Fusternberg, Kreis Rees, Josef Beyer in Rath, Anton Papenhoff in Heisingen, aus Anlaß ihrer Pensionirung zum 1. Oktober 1898 den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Kanzleidiener Hoster zu M.-Gladbach das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold, dem Polizeisergeanten Dahmen zu Rees, sowie den Polizeiwachtmeistern Bouricke, Kastner, Braun und Brandes, den Polizeisergeanten Meiers und Boost und dem Gefängnißaufseher Wackerzapp, sämmtlich zu Elberfeld, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1320. 1476. Die Wiederwahl des Oberbürgermeisters Zweigert zum Bürgermeister der Stadt Essen ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. d. Mts. für eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt worden.

1321. 1465. Der Herr Oberpräsident hat den Gutsbesitzer Leonhard Camp zu Wankum für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wankum im Kreise Geldern ernannt.

1322. 1468. Dem Rentmeister Früh in Wesel ist aus Anlaß seines am 1. d. Mts. erfolgten Ausscheidens aus dem Staatsdienste der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

1323. 1429. Dem Kreisbauinspektor, Baurath Schreiber aus Merseburg, ist die von ihm bisher auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle zu Geldern vom 1. Oktober d. Js. ab endgiltig verliehen worden.

1324. 1469. Der Pfarrer Weyer zu Velbert ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schule in Rottberg (Neviges) ernannt worden.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 160, 161, 162 und 163.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf